

**Satzung für die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)**

(Niederschlagswassersatzung -NWS-)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU - nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet - folgende Satzung für die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die AWA-Ammersee betreiben zur Beseitigung des Niederschlagswassers nach dieser Satzung eine öffentliche Niederschlagswassereinrichtung für das Gebiet der Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Wielenbach und Wörthsee, ausgenommen für die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach der Gemeinde Wielenbach. Sie verfolgen dabei das Ziel einer umweltverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

(2) Art und Umfang der Niederschlagswassereinrichtung bestimmen die AWA-Ammersee.

(3) Zur öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung gehören die Niederschlagswasserkanäle und Regenwassersammler mit dazugehörigen Schächten, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Versickerungsteichanlagen und sonstige Sonderbauwerke, aber nicht die Gewässer 1.,2., und 3. Ordnung, sowie reine Straßenentwässerungskanäle.

(4) Zu der Niederschlagswassereinrichtung der AWA-Ammersee gehören nicht die Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Niederschlagswasser
ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten- oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
2. Fremdwasser
ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und bestimmungsgemäß eingeleitet wurde insbesondere Grund-, Quell- und Drainagewasser.
3. Niederschlagswasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
4. Grundstücksanschlüsse
sind die Leitungen vom öffentlichen Niederschlagswasserkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum ersten privaten Kontrollschacht (Übergabeschacht) des anzuschließenden Grundstücks.
5. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind Einrichtungen eines Grundstücks zur Sammlung, Rückhaltung, Behandlung, Fortleitung oder Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, sofern sie mit der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung über Grundstücksanschlüsse verbunden sind.
6. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
7. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).
8. Niederschlagswasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen.
9. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Niederschlagswasserabflusses oder die Entnahme von Niederschlagswasserproben.
10. Öffentlicher Straßengrund
umfasst im Sinne dieser Satzung Straßen und Wege, die in der Unterhalts- und Straßenbaulast von öffentlichen Straßenbaulastträgern wie beispielsweise Gemeinden, Kreis, Staat, Bund stehen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen wird, soweit keine Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickern zu lassen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen (vgl. Abs. 5). Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 dieser Satzung anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Niederschlagswasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Niederschlagswasserkanäle hergestellt- oder bestehende Niederschlagswasserkanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Niederschlagswasserkanal erschlossen werden, bestimmen die AWA-Ammersee.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch nicht,

1. wenn das Niederschlagswasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

(4) Die AWA-Ammersee können den Anschluss und die Benutzung versagen,

1. wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit;
2. wenn die gesonderte Behandlung des Niederschlagswassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), soweit Niederschlagswasser anfällt und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß nicht möglich ist. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung anzuschließen, wenn Niederschlagswasser von befestigten Flächen anfällt und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Niederschlagswasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Niederschlagswassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die AWA-Ammersee innerhalb der von dieser gesetzten Frist herzustellen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den AWA-Ammersee einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so können die AWA-Ammersee durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; §§9 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die AWA-Ammersee bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmen auch, wo und an welchen Niederschlagswasserkanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet; es bedarf jedoch im Einzelfall des Einvernehmens mit der betreffenden Gemeinde.

(4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik mit einem Kontrollschacht (Übergabeschacht) auszustatten. Der Schacht ist in DN 1000 auszuführen und vom Grundstückseigentümer stets zugänglich freizuhalten; er hat ein offenes Gerinne, Steigeisen, Konus und BEGU-Abdeckungen aufzuweisen. Die AWA-Ammersee kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Niederschlagswasserkanal kein ausreichendes Gefälle, so können die AWA-Ammersee vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage oder sonstigen maschinellen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage bzw. Einrichtung eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Niederschlagswasserkanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer auf eigene Kosten selbst zu schützen. Die Rückstauenebene legt die AWA-Ammersee fest und stellt in der Regel die Oberkante der Abdeckung des oberhalb des Anschlusses liegenden Kontrollschachtes der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation dar.

(6) Die AWA-Ammersee darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtungen bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.

(8) Die AWA-Ammersee kann verlangen, dass besonders verunreinigtes Niederschlagswasser vor Einleitung in den Niederschlagswasserkanal über eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage vorgereinigt wird. Diese Niederschlagswasserbehandlungsanlage ist auf Kosten des Grundstückseigentümers auf dem privaten Grundstück nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

(9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die AWA-Ammersee kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt, verbessert, erweitert, erneuert oder geändert wird, sind bei den AWA-Ammersee folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1: 1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und aller erforderlichen Bauwerke ersichtlich sind. In den Plänen sind sämtliche anzuschließenden Flächen quantitativ (Flächengrößen) und qualitativ (Art und Nutzung der Oberfläche) darzustellen,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Querschnitte und Gefälle der Niederschlagswasserkanäle und Schächte bzw. Bauwerke zu ersehen sind,
- d) für gewerblich genutzte anzuschließende Flächen sind die gemäß den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Behandlungs- und Reinigungsanlagen vorzusehen und darzustellen. Die entsprechenden Bemessungen und Berechnungen sind auf den Plänen anzubringen.

Die Pläne müssen den bei der AWA-Ammersee aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben. Die AWA-Ammersee kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die AWA-Ammersee prüfen, ob die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die AWA-Ammersee schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzen die AWA-Ammersee dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei den AWA-Ammersee.

(3) Mit der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AWA-Ammersee begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 können die AWA-Ammersee Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben den AWA-Ammersee den Beginn des Herstellens, des Erweiterns, des Erneuerns, des Verbesserns, des Ändern, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Dichtheit der Leitungen und der übrigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse durch Dichtheitsprüfungen gemäß anerkannter Regeln der Technik nachzuweisen.

(3) Die AWA-Ammersee sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Überprüfungen erfolgen nach Rückverfüllung des Rohrgrabens. Die Dichtheitsprüfungen sind den AWA-Ammersee zwei Tage vorher anzuzeigen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist den AWA-Ammersee zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Die AWA-Ammersee können verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Diese Inbetriebnahme darf in jedem Fall erst nach vorausgegangener Abnahme der Dichtheitsprüfung lt. Absatz 2 erfolgen. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(7) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die AWA-Ammersee befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

(1) Die AWA-Ammersee sind befugt, die Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen, Niederschlagswasserproben zu entnehmen und zu untersuchen sowie Messungen durchzuführen.

(2) Die AWA-Ammersee können jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der den AWA-Ammersee das Überprüfen der Leitungen mit technischen Hilfsmitteln, wie TV-Kameras und Spülschläuchen, ermöglicht (durch Ergänzung der Leitungen um Kontrollschächte bzw. Übergabeschächte DN 1000 mit offenen Gerinnen) und Störungen anderer Einleiter sowie Beeinträchtigungen der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten und Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich den AWA-Ammersee anzuzeigen und festgestellte Störungen und Schäden umgehend zu beheben (§ 8 Abs.1).

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Niederschlagswassereinrichtung dienenden Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Behandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Niederschlagswassereinrichtung entsorgt wird.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Niederschlagswasserkanäle darf nur Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden kann, bestimmen die AWA-Ammersee.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die - die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Niederschlagswassereinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche und zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, Lösemittel
5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund-, Quell- und Dränwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
11. Abfiltrierbare Stoffe über 100 mg/l
12. Warmes Wasser über 25°C

(3) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung gelangen, sind die AWA-Ammersee sofort zu verständigen.

§ 16

Untersuchung des Niederschlagswassers

(1) Die AWA-Ammersee können über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Niederschlagswassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Niederschlagswasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers geändert werden, ist der AWA-Ammersee auf Verlangen nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die AWA-Ammersee können eingeleitetes Niederschlagswasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.

§ 17

Haftung

(1) Die AWA-Ammersee haften unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die AWA-Ammersee haften für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die AWA-Ammersee zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Niederschlagswassereinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den AWA-Ammersee für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Niederschlagswasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der AWA-Ammersee zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 und 4 und § 16 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der AWA-Ammersee mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
4. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der AWA-Ammersee nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die AWA-Ammersee können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herrsching am Ammersee, den 6.12.2023

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe -gKU-

Christian Schiller

Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier

Vorstand